

**STATUTEN**  
**GUGGEMUUSIG**  
**SCHLANGEFÄNGER**

**GEGRÜNDET**  
**1964**



# STATUTEN

## Der Fasnachtsgesellschaft Guggemuusig Schlangenfänger Gegründet 1964

### INHALT

### SEITE

Name und Sitz der Gesellschaft	(§1)	03
Zweck der Gesellschaft	(§2)	03
Mitgliedschaft	(§3)	03-05
Rechte und Pflichten der Mitglieder	(§4)	05-06
Finanzen	(§5)	06-07
Organisation	(§6)	07-09
Verwaltung	(§7)	10
Schlussbestimmungen	(§8)	11

## **§1 Name und Sitz der Gesellschaft**

### **Art. 1**

Die Fasnachtsgesellschaft Guggemuusig Schlangefänger 1964 bildet einen Verein, gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Die Mitwirkung an der Basler Fasnacht und sonstigen fasnächtlichen Anlässen.
- b) Die Pflege der fasnächtlichen Traditionen.
- c) Die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit.
- d) Die stetige Verbesserung der musikalischen Fertigkeit

### **Art. 3**

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Neumitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönner

### **Art. 4a**

Die maximale Aktivmitgliederanzahl beträgt 64 Personen.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Wer als Aktivmitglied in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit in der Gesellschaft bietet, hat seine Anmeldung mündlich oder schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Aktiv an der Fasnacht mitwirken darf eine Person, welche in demselben Jahr das Mindestalter von 18 Jahren erreicht.

<sup>1a</sup> **Ausnahmeregelung:** Aktivmitglied kann werden, wer im 16ten Lebensjahr ist und mindestens ein Elternteil bereits Aktivmitglied ist. Es ist den Jugendlichen erlaubt an Auftritten, Vorfasnachten und Fasnacht teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie das Instrument und die „Musikstücke“ beherrschen, die Entscheidung trifft der Vorstand in Absprache mit dem Registerchef. Falls der Entscheid negativ ausfällt, ist es ihm erlaubt im Vortrab mitzulaufen. Die vollumfängliche Verantwortung obliegt in jedem Fall dem Elternteil. Falls das Elternteil pausiert oder den Verein verlässt, obliegt der Entscheid beim Vorstand ob der Jugendliche im Verein bleiben kann. Die Aufnahmen der 16. Jährigen erfolgen durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Generalversammlung. Die Anfallenden Kosten ergeben sich aus Mitgliederbeitrag, Keller-Miete, Beitrag für die Fasnacht, Sujet und/oder Stammkostüm und sind gemäss Artikel 15c zu entrichten.

<sup>1b</sup> Jugendliche eines Aktiven Elternteil die das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht haben sollen die Möglichkeit erhalten, am Fasnachtsdienstag im Spiel mitzulaufen. Ob der Jugendliche an Auftritten unter dem Jahr teilnehmen darf wird nach Absprache mit dem Vorstand zum Zeitpunkt entschieden. Alles Weitere wird unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1.a gehandhabt. Anfallende Kosten ergeben sich aus den Fasnachts, Bummel und Sujetkosten.

<sup>2</sup> Nach einer viermonatigen Probezeit entscheiden die Aktivmitglieder unter Ausschluss der neu aufzunehmenden Person, ob diese als provisorisches Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen wird. Zu dieser Diskussion lädt der Vorstand nach angemessener Zeit ein.

<sup>3</sup> Die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächste Generalversammlung unter folgenden Voraussetzungen:

- das Neumitglied hat mindestens eine Fasnacht in unserer Gesellschaft aktiv mitgewirkt.
- 2/3 der Proben und Aktivitäten wurden besucht.

#### **Art. 5a**

Neumitglieder die nach dem 1. Oktober des jeweiligen Vereinsjahres beitreten, bleiben ein weiteres Vereinsjahr nach der Generalversammlung auf dem Status provisorisch.

#### **Art. 6**

Aktivmitglieder sind diejenigen, die an der Fasnacht und an den übrigen Anlässen der Gesellschaft mitwirken.

#### **Art. 6a**

Passivmitglieder und Gönner sind diejenigen, die durch Entrichtung von Jahresbeiträgen der Gesellschaftszwecke fördern helfen.

#### **Art. 6b**

Wer 20 Jahre als Aktivmitglied in unserer Gesellschaft tätig ist, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

#### **Art. 6c**

Aktivmitglieder haben das Recht, auf eigenen Antrag für höchstens ein Jahr zu pausieren, sofern das Mitglied mindestens ein Jahr als definitives Aktivmitglied gilt. Der Aktiv-Pausierende behält ein Jahr das volle Stimmrecht und bezahlt daher auch den vollen Aktiv-Beitrag. Wer im zweiten Jahr wiederum nicht an der Fasnacht teilnimmt, wird automatisch zum Passiv-Mitglied. Ausnahmen/Sonderregelungen, im Falle von Unfall, Krankheit, Schwangerschaft etc. sollen die Aktivmitglieder des Vereins darüber abstimmen ob das neue Aktivmitglied pausieren darf.

#### **Art. 6d**

*Aktiv-Vortrab werden kann, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.*

*Pflichten sind: Marschproben, Vorfasnacht, Basler Fasnacht, Bummelsonntag sowie die Teilnahme an Festen, die der Verein durchführt. Die Proben müssen nicht besucht werden. Der Aktiv-Vortrab hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, einzig an der Liederauswahl darf nicht teilgenommen werden.*

*Die anfallenden Kosten sind dieselben wie für jedes Aktivmitglied, ausser dem Stammkostüm. Das alte Stammkostüm, welches der Aktiv-Vortrab an jedem offiziellen Anlass trägt, wird vom Verein kostenlos verliehen, sofern vorhanden.*

*Am Fasnachtsdienstag dürfen Kinder ab 8 Jahren im Vortrab mitlaufen, sofern ein Elternteil im Verein ist oder aber es von einem Erwachsenen (Freunde und Angehörige) begleitet wird; jedoch immer in Absprache mit dem Major/Vorstand. Das alte Stammkostüm wird vom Verein zur Verfügung gestellt.*

#### **Art. 7**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

**Art. 7a**

Der Austritt wird genehmigt, wenn allfällige ausstehende Beiträge entrichtet sind und weitere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht mehr bestehen.

**Art. 8**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach erfolgter Prüfung durch eine General- oder Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehr der Anwesenden erfolgen, wenn es:

- a) den in §2 erwähnten Gesellschaftszwecken entgegenarbeitet.
- b) den Sinn dieser Statuten Gröblich erweise verletzt.
- c) seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Dem betroffenen Mitglied muss vor einer Abstimmung die Möglichkeit einer Aussprache anlässlich einer General- oder Mitgliederversammlung gegeben werden.

**Art. 9**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 10**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu beachten und den Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben.

**Art. 11**

Stimm- und Wahlberechtigt sind definitiv und provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder. Schriftliche und/oder mündliche Stimmdelegationen (Bsp. bei Abwesenheit), sind unzulässig.

**Art. 12**

Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.

**Art. 13**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich an den obligatorischen Anlässen der Gesellschaft zu beteiligen, sofern nicht zwingende Gründe die Teilnahme verunmöglichen.

**Art. 13a**

Als obligatorische Anlässe gelten:

- a) die Generalversammlung
- b) die Gesellschaftsversammlung (Mitgliederversammlung)
- c) die Fasnachtsumzüge
- d) die Musikproben
- e) die Anlässe gemäss Jahresprogramm

**Art. 13b**

Der Vorstand geht nur auf Engagement ein, wenn sich die Mehrheit der Aktivmitglieder ausgesprochen hat.

**Art. 13c**

Bei Krankheit, Militär, Ferien etc. hat sich jedes Aktivmitglied bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

**Art. 13d**

Aktivmitglieder die weniger als 2/3 der Proben besucht haben, können an der Fasnacht nicht teilnehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 13e**

Jedes Aktivmitglied hat für Unterhalt und Wartung seines, oder des ihm anvertrauten Instrumentes selber aufzukommen. Spezielle Beschriftungen (Bsp. Paukenfelle, Beschriftung Sousaphon) werden zu 50% durch den Verein finanziert.

#### **Art. 13f**

Vereinseigene Instrumente, welche einer normalen Abnutzung unterliegen, werden auf Vereinskosten repariert und ersetzt. Bei übermässigem oder abnormalem Verschleiss hat der Vorstand das Recht, dem betreffenden Mitglied die Kosten zu 100% zu übertragen.

#### **Art. 13g**

Jedes Aktivmitglied darf einen Liedervorschlag bis zum Datum, welches die Musikkommission festlegt, abgeben. Die Musikkommission prüft die Liedervorschläge auf Spielbarkeit und weitere Kriterien und trifft eine Vorauswahl. Die Aktivmitglieder können danach innerhalb einer Woche ihre Stimmen abgeben für die vorausgewählten Lieder. Die Lieder, welche am meisten Stimmen erhalten, werden im neuen Vereinsjahr umgesetzt.

## **§ 5 Finanzen**

#### **Art. 14**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Passiv- und Gönnerbeiträge
- c) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- d) Auftrittsgagen
- e) Überschüssen von Veranstaltungen.
- f) Zinsen von Kapitalien.
- g) Subventionen

#### **Art. 14a**

Die erwirtschafteten Einnahmen dürfen ausschliesslich für die Belange des Vereins eingesetzt werden.

#### **Art. 14b**

Ohne schriftliche Einwilligung des Vorstandes, dürfen seitens der Mitglieder keine Verbindlichkeiten irgendwelcher Art auf Namen des Vereins eingegangen werden. Bei Zuwiderhandlung haftet das fehlbare Mitglied für eventuelle Verfahrens- und Gerichtskosten vollumfänglich. Weitere Schritte bleiben vorbehalten.

#### **Art. 15**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch *höchstens* Franken 200.00.

#### **Art. 15a**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 15b**

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder ist jeweils bis *zum 30. Juni* des laufenden Gesellschaftsjahres, oder *innert 30 Tagen nach Eintritt* in die Gesellschaft zu entrichten. Die Beiträge für die Passivmitglieder sind 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zur Zahlung fällig.

#### **Art. 15c**

An der Generalversammlung wird pro Mitglied ein Betrag festgesetzt, welche die voraussichtlichen Kosten der folgenden Fasnacht decken soll.

Dieser Beitrag ist von jedem Aktivmitglied bis *spätestens 31. Januar* des laufenden Gesellschaftsjahres und in *monatlichen Raten* zu erbringen. Ist der gesamte Betrag bis 31. Januar nicht bezahlt, so erhält dieses Mitglied kein Kostüm und kann dem zu folge nicht an der Fasnacht teilnehmen. Ausnahmen müssen durch den Vorstand bewilligt werden und an der GV aufgezeigt werden. Ist absehbar, dass der Betrag nicht kostendeckend ist, braucht es eine Mitgliederabstimmung (2/3 mehr) um die Fasnachtkosten zu erhöhen.

#### **Art. 15d**

Das Major-Kostüm und die Major-Larve sind Eigentum der Guggemuusig Schlangenfänger. Für das betreffende Mitglied fallen *keine* Kosten an und die Gesellschaft übernimmt die Kosten vollumfänglich.  
Auf Wunsch kann sich das betreffende Mitglied ein Sujet-Kostüm mit Larve auf eigene Kosten anfertigen lassen.

#### **Art. 15e**

Wird ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen oder kündigt ein Aktivmitglied seine Mitgliedschaft, so werden die von ihm geleisteten A-Konto-Zahlungen zurückerstattet. Sollten zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Kostüme, Larven oder sonstige Utensilien bestellt, in Auftrag gegeben, oder Reservationen für Ausflüge etc. vorgenommen worden sein, so wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

#### **Art. 15f**

Die Abgabe der Stammkostüme erfolgt gegen Quittung durch die Kostümkommission. Sämtliche aktuellen Stammkostüme befinden sich im Vereinseigentum. Die Handhabung über Rechte, Pflichten und Kosten regelt die Vereinbarung „Stammkostüm“.

#### **Art. 16**

Der Vorstand hat jährlich einen Kredit von CHF 2000.00 zur freien Verfügung. Höhere Ausgaben müssen zwingend durch eine Gesellschaftsversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bewilligt werden.

#### **Art. 16a**

Die Anschaffung von Instrumenten muss durch die Gesellschaftsversammlung gutgeheissen werden.

#### **Art. 17**

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

## **§ 6 Organisation**

#### **Art. 18**

Das Gesellschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

#### **Art. 19**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Gesellschaftsversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

#### **Art. 20**

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz der Gesellschaft und hat alljährlich bis 31. Mai statt zu finden. Sie wird vom Vorstand einberufen und die Einladungen hierzu sind mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen. Allfällige Anträge müssen schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten eingereicht werden.

## **Art. 20a**

Die Generalversammlung befasst sich mit folgenden Traktanden:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Kassiers
  - der Revisoren
- Décharge Erteilung an den Kassier
- Mutationen
- Anträge
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Tagespräsidenten
- Décharge Erteilung an den Vorstand
- Wahlen
  - Vorstand (gemäss §7 Verwaltung Art. 28 – Art. 28f)
  - Nebenämter

## **Art. 21**

Über Geschäfte die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfachem Stimmenmehr einer dringenden Behandlung zustimmen.

## **Art. 22**

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind die besonderen Bestimmungen von Art. 8, 31 und 32.

## **Art. 23**

Die Wahlen des Vorstandes müssen einzeln vorgenommen werden und erfolgen ebenfalls durch einfaches Stimmenmehr. Sie finden in der Regel offen statt, können aber auf Verlangen von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten auch geheim vorgenommen werden.

## **Art. 24**

Die ausserordentliche Generalversammlung kann bei vorliegend triftigen Gründen, durch den Vorstand, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

## **Art. 25**

Die Gesellschaftsversammlung findet nach Notwendigkeit statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

## **Art. 25a**

Weitere Funktionen und OK's können auf Vorschlag des Vorstandes von der General- oder Gesellschaftsversammlung beschlossen werden.

## **Art. 26**

Die allgemeine Leitung der Gesellschaft ist aus einem 5–7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

## **Art. 26a**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

## **Art. 26b**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Gesellschaftsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.



#### **Art. 26c**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu, ausser es handelt sich um dieselbe Person. In diesem Fall fällt der Stichtscheid dem Vize-Präsidenten zu. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

#### **Art. 27**

Die Rechnungsrevisoren bestehend aus 1. Revisor, 2. Revisor und Ersatz-Revisor prüfen die Jahresabrechnung (Kassier / Kellerchef) der Gesellschaft. Immer zwei der drei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresabrechnung und erstellen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Revisoren Bericht. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. (1. Revisor scheidet aus, 2. Revisor und Ersatzrevisor rutschen nach). Der Rechnungsrevisor muss kein Mitglied der Guggemuusig Schlangenfänger sein.

#### **Art. 27a**

Der Kellerchef organisiert und koordiniert Privatanlässe, Firmenanlässe, Musikproben. Er ist zuständig für Ein- und Verkauf, Finanzen, Inventur, Inventar, Ordnung und Sauberkeit im Probelokal. Er führt eine eigene Kasse (Kellerkasse) und Buchhaltung. Ausserdem ist er verpflichtet dem Hauptkassier monatlich eine Detaillierte Abrechnung mit den Ausgaben und Einnahmen vor zu legen. Überweisungen auf das Vereinskonto werden gemäss den Abrechnungen vom Kellerchef und in Absprache mit dem Hauptkassier getätigt. Der Vize-Kellerchef unterstützt den Kellerchef in allen seinen Funktionen und vertritt ihn ausserdem im Verhinderungsfalle.

#### **Art. 27b**

Die Musikleitung ist für die Ausarbeitung der Musikstücke verantwortlich und erstellt die Musiknoten für die einzelnen Instrumente. Sie leitet in Absprache mit dem Gugge-Major die Musikproben. Die Musikleitung gehört der Musikkommission an und ist unterstützend.

#### **Art. 27c**

Die Musikkommission setzt sich aus je einer Person pro Register zusammen. Sie ist dafür verantwortlich, die Registerproben zu organisieren und die Musikstücke mit dem Register einzustudieren. Der Vorstand, Registerchefs und die Musikleitung besprechen bevor die Neuanwärterproben stattfinden, ob es in den verschiedenen Musikregistern noch Neumitglieder benötigt (wenn Ja, wie viel) oder nicht. Falls es in einem Register keine Neuanwärter benötigt, besteht die Möglichkeit Sie auf eine Warteliste zu setzen. Die Registerchefs sind verantwortlich abzuklären, ob ein Neuanwärter nach vier Monaten als Neumitglied aufgenommen werden soll oder nicht. Dies tun Sie in erster Instanz in Absprache mit ihren Registermitgliedern. Der Entscheid, positiv oder negativ, wird mit Begründung vom Registerchef dem Verein vorgelegt. Der Schlussentscheid obliegt in einer Abstimmung dem ganzen Verein (Einfaches mehr). Registerwechsel von Aktivmitgliedern ist möglich, mindestens für ein Jahr und in Absprache mit dem jeweiligen Registerchef.

#### **Art. 27d**

Der Plakettenchef ist für den Ein- und Verkauf der Fasnachtsplaketten verantwortlich. Er hat nach der Fasnacht zuhanden des Kassiers eine Abrechnung zu erstellen und die Überweisung auf das Vereinskonto zu übernehmen.

#### **Art. 27e**

Die Sujet Kommission besteht aus mindesten zwei Aktivmitgliedern. Die Sujet-Kommission ist für die Ausarbeitung des Fasnachtssujets, den Einkauf der benötigten Utensilien wie Stoff, Larven etc. verantwortlich und überwacht die Arbeiten des Larvenmachers und der Schneiderin.

Das Mitglied, welches das zu umzusetzenden Sujet vorgeschlagen hat, darf sich an der Arbeit in der Sujet Kommission beteiligen, es ist jedoch kein «Muss»

## **§7 Verwaltung**

### **Art. 28**

Der Präsident leitet die General- und Gesellschaftsversammlung. Er ist verpflichtet in einem Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung die Geschehnisse des Gesellschaftsjahres festzuhalten. Er überwacht die Ausführungen der gefassten Beschlüsse und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

### **Art. 28a**

Der Vize Präsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen und vertritt ihn ausserdem im Verhinderungsfalle.

### **Art. 28b**

Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen, er überwacht und sorgt für die Einhaltung des Budgets. Ausserdem hat er der Generalversammlung einen Kassenbericht und Rechnungsabschluss vorzulegen. Er ist für sämtliche Finanzgeschäfte verantwortlich.

### **Art. 28c**

Der Aktuar erledigt die offizielle Korrespondenz und führt die Protokolle. Das Protokoll der Generalversammlung ist innert Monatsfrist nach der Generalversammlung zu erstellen und den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

### **Art. 28d**

Der Materialverwalter ist für die Instrumente und für das ganze Vereinsinventar verantwortlich und führt eine aktualisierte Liste des vorhandenen Materials. Er ist besorgt, dass das Vereinsmaterial an einem geeigneten Ort gelagert wird. Die Stammkostüme werden von der Kostümkommission verwaltet, welche direkt an den Kassier rapportiert

### **Art. 28e**

Der Guggen-Major ist zuständig für die Organisation der Marschproben und der Basler Fasnacht.

Der Tourmanager wird den Major unterstützen, indem er die Organisation der Anlässe, Auftrittsfragen und die Vorfasnacht unter dem Jahr übernimmt.

Die Planung der Basler Fasnacht obliegt einzig dem Major, kann aber sehr gerne vom Tourmanager unterstützt werden.

Der Guggen-Major leitet die Gesamtproben in Absprache mit der Musikkommission.

### **Art. 28f**

Der Aktivbeisitzer ist für die Betreuung und Anliegen der Aktivmitglieder zuständig. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und kann überlastete Vorstandsmitglieder unterstützen.

### **Art. 29**

Präsente jeglicher Art die der Verein geschenkt bekommt, wie Zugsplaketten der Basler Fasnacht, Abzeichen / Orden der auswärtigen Fasnachten etc., sind Eigentum des Vereins und müssen nach Erhalt dem Materialverwalter zur Aufbewahrung übergeben werden.

### **Art. 30**

Der Präsident und der Aktuar führen kollektiv zu zweien die Unterschrift für die Gesellschaft, sowie der Präsident und der Kassier für die Kassengeschäfte. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten gilt die Unterschrift des Vize - Präsidenten.

## **§8 Schlussbestimmungen**

### **Art.31**

Eine Revision oder Änderung der Statuten kann nach fristgemäss eingereichtem Antrag nur durch die Generalversammlung (vorbehältlich Art.24) mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.

### **Art. 32**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die entsprechende Einladung ist den Mitgliedern mindesten vier Wochen vorher zuzustellen. Zum Vollzug der Auflösung ist die 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **Art. 33**

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen nach Begleichung der noch bestehenden Verpflichtungen einer gemeinnützigen Institution zu.

### **Art. 34**

Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten. Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Anerkennung derselben. Die Aushändigung der Statuten an Passivmitglieder und Gönner erfolgt auf Verlangen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2018 angenommen worden und ersetzen alle vorhergehenden Statuten. Sie treten ab sofort in Kraft.

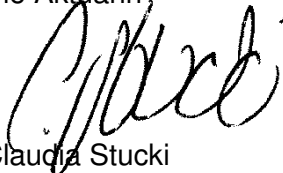
Basel, 21. Mai 2019

Die Präsidentin



Simone Vonlanthen

Die Aktuarin



Claudia Stucki